

Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Land Mecklenburg-Vorpommern
endvertreten durch den Leiter des Straßenbauamtes Neustrelitz Jens Krage
nachstehend – **Straßenbauamt Neustrelitz** – genannt
und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
vertreten durch den Landrat Heiko Kärger
nachstehend – **Landkreis MSE** – genannt
und der Stadt Dargun
Platz des Friedens 6
17159 Dargun
vertreten durch den Bürgermeister Sirko Wellnitz
nachstehend – **Stadt Dargun** – genannt
über die Umstufungen in Dargun nach Fertigstellung und Verkehrsfreigabe
der **B 110 Ortsumgehung Dargun**

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind die Ab-/Aufstufung und Einziehung von Teilabschnitten der bisherigen B 110, der L 20 und der Kreisstraßen MSE 49 und 50 in Dargun, da mit der Fertigstellung und Verkehrsfreigabe der B 110 Ortsumgehung Dargun die Voraussetzungen des §1 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) für die B 110 und die Voraussetzungen des §8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes MV für die L 20 und die Kreisstraßen MSE 49 und 50 nicht mehr erfüllt werden.

§ 2

Grundlagen der Vereinbarung

Grundlagen der Vereinbarung sind:

- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.06.2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237)
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229)
- Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung – FStrKrV) vom 02.12.1975
- Richtlinie über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinie – StraKr; VkB1.Nr.3/2010 S.62 vom 15.02.2010) vom 25.01.2010

§ 3

Umstufungen/Einziehung

Die Vertragspartner sind sich einig, dass nachfolgende Teilabschnitte wie folgt umgestuft werden:

1. Abstufung der B 110 von Abschnitt 180 (Netzknoten 2042020 - 2143019) ca. km 0,000 bis Abschnitt 190 (NK 2143019 - 2143018) km 0,000 zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt (Länge = ca. 2.580 m)
2. Abstufung der B 110 von Abschnitt 190 (NK 2143019 - 2143018) km 0,000 bis Abschnitt 200 (NK 2143018 – 2043320) km 1,000 zur Landesstraße 20 in der Baulast des Landes M-V (Länge = ca.1.260 m)
Die abzustufenden Abschnitte der B110 werden zu einem Abschnitt zusammengefügt. Der neue Abschnitt der L 20 beginnt am NK 2043019 und endet am neuen Netzknoten 2043060 und erhält die Abschnittsnummer 140.
3. Abstufung der Kreisstraße MSE 49 Abschnitt 010 zur Gemeindestraße (Länge = ca. 1.075 m)
4. Rückbau und Einziehung eines Teiles der Kreisstraße MSE 50 Abschnitt 010 (nördlich und südlich der neuen OU; Länge = ca. 150 + 210 m)
5. Rückbau und Einziehung der Querspange („Plattenweg“) zwischen der neuen K 49 und der K 50, die derzeit als sonstige öffentliche Straße gewidmet ist (Länge ca. 160 m).

§ 4

Weitere Regelungen

1. Die Ortsumgehung B 110 Dargun wird in der gesamten Länge freie Strecke, d. h. sie liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt.
2. Für die Ortsumgehung B 110 gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das Anbauverbot und die Anbaubeschränkung gemäß § 9 Absätze 1 und 2 FStrG. Auf § 9 Absatz 4 FStrG wird hingewiesen.
3. Mit dem Wechsel der Straßenbaulast geht das Eigentum des Bundes, des Landes bzw. des Kreises, gemäß § 6 FStrG und § 18 StrWG-MV mit allen Rechten und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, auf das Land Mecklenburg-Vorpommern bzw. die Stadt Dargun über.
4. Vorhandene Sondernutzungserlaubnisse, Nutzungsverträge, Straßenbenutzungsverträge für Leitungen der öffentlichen Versorgung, Stellungnahmen zu Telekommunikationslinien bzw. Datenblätter und Straßenbestandsunterlagen werden dem künftigen Träger der Straßenbaulast frühestens mit Fertigstellung der Ortsumgehung übergeben. Diese Festlegung gilt für alle Straßenbaulastträger.

§ 5

Unterhaltung

1. Der bisherige Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Landkreis, Stadt) erklärt, dass er seinen Verpflichtungen aus den §§ 3, 4, 6 Absätze 1, 1a und 3 FStrG bzw. §§ 10,11,18 StrWG-MV bis zum Abstufungszeitpunkt nachkommen wird.
2. Die im Zusammenhang mit den Abstufungen noch nachzuholenden Unterhaltungsmaßnahmen auf den bisherigen Bundes-, Landes oder Kreisstraßen werden erst bei Begehungen nach dem tatsächlichen Baubeginn der neuen Ortsumgehung gemeinsam festgestellt und in Niederschriften zusammengefasst.
3. Die Niederschriften werden als Nachtrag zu dieser Vereinbarung nachgereicht.
4. In Betracht kommen zu Lasten des Bundes, des Landes bzw. des Kreises allenfalls die nachweislich notwendigen Aufwendungen wegen nachzuholender Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

§ 6

Zeitpunkt Umstufungen/Einziehung

Als Zeitpunkt der Umstufungen/Einziehung wird der Tag der Verkehrsfreigabe der B 110 Ortsumgehung Dargun (ca. im Jahr 2024) festgelegt.

§ 7

Ausfertigung und Änderungen der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist dreifach gefertigt, besteht aus 4 Seiten und 2 Anlagen.
Das Straßenbauamt, der Landkreis und die Stadt erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Anlagen: - Plan der Umstufungen
 - Detailplan für den Knoten B 110/K 50

Für den Baulastträger der Bundes- und Landessstraßen

Neustrelitz den,

Jens Krage
Leiter des Straßenbauamtes

Siegel

Für den Baulastträger der Kreisstraßen

Neubrandenburg den,

Heiko Kärger
Landrat des Landkreises MSE

Siegel

Für den Baulastträger der Gemeindestraßen

Dargun den,

Sirko Wellnitz
Bürgermeister der Stadt Dargun

Siegel